

# **BStGer RR.2012.157 vom 11. Juli 2012**

Bundesstrafgericht, 2012-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2012.157](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2012.157)

FR: TPF RR.2012.157 du 11 juillet 2012

IT: TPF RR.2012.157 del 11 luglio 2012

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Tschechien. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 15**

Juni 2012, eingegangen am 18. Juni 2012, an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangte (act. 1);

- mit Schreiben vom 18. Juni 2012 der Beschwerdegegnerin der Beschwerdeeingang angezeigt wurde, welches in Kopie dem Beschwerdeführer und dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zugestellt wurde (act. 2);

- per Einschreiben der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. Juni 2012 eingeladen wurde, bis am 2. Juli 2012 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- zu leisten und darauf aufmerksam gemacht wurde, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (act. 3);

- dieses Schreiben vom 19. Juni 2012 von der Post am 28. Juni 2012 ungeöffnet mit den Vermerken "Frist bis 27. Juni 2012" und "Nicht abgeholt" retourniert wurde (act. 4);

- eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt gilt (Art. 20

- 3 -

Abs. 2bis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 39 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]);

- nach der Rechtsprechung kumulativ folgende zwei Bedingungen erfüllt sein müssen, um bei eingeschriebenen Sendungen die Zustellfiktion auszulösen (BERNARD MAITRE/VANESSA THALSMANN [KASPAR PLÜSS], in: BERNHARD WALDMANN/PHILIPPE WEISSENBERGER [HRSG.], VwVG, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 20 N. 42 ff., mit Hinweisen auf die Rechtsprechung):

- erstens die Abholeinladung in den physischen oder elektronischen Briefkasten bzw. ins Postfach des Empfängers gelegt worden sein muss;

- zweitens der Empfänger eine solche Zustellung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwarten muss; dies immer dann der Fall ist, wenn der Empfänger Verfahrenspartei ist; für

eine Person, die nach Treu und Glauben behördliche Mitteilungen erwarten muss, die prozessuale Pflicht besteht, die Post regelmässig zu kontrollieren und den Behörden allfällige längere Ortsabwesenheiten mitzuteilen, die Post an die Ferienadresse weiterzuleiten sowie eine definitive Adressänderung zu kommunizieren oder einen Stellvertreter zu ernennen (MAITRE/THALSMANN [PLÜSS], a.a.O., Art. 20 N. 46);

- der Beschwerdeführer vorliegend persönlich das Beschwerdeverfahren einleitete und demnach behördliche Mitteilungen erwarten musste; er damit eine Pflicht zum Empfang von behördlichen Mitteilungen begründete; im Übrigen ihm in diesem Zusammenhang bereits eine behördliche Mitteilung zugestellt wurde (s. act. 1 und 2);

- gemäss der elektronischen Sendungsverfolgung „Track & Trace“ bereits am 20. Juni 2012 ein Zustellversuch bzw. eine Abholeinladung an die Adresse des Beschwerdeführers erfolgte (act. 5);

- in Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen das Schreiben vom

#### **E. 19**

Juni 2012 an den Beschwerdeführer demnach spätestens am 28. Juni 2012 als zugestellt gilt;

- die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post überge-

- 4 -

ben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 lit. b StBOG);

- der Beschwerdeführer innert Frist (und bis dato) weder den verlangten Kostenvorschuss bezahlte noch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersuchte;

- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG; Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren vom 31. August 2010 [BStKR; SR 173.713.162]);

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig wird (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); für die Berechnung das Reglement BStKR zur Anwendung gelangt (Art. 63 Abs. 5 i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 500.-- anzusetzen ist.

- 5 -